



Stellungnahme zu den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zu Markt 1

Bonn, den 23.03.2026

Vorbemerkung

Die Mitglieder des BUGLAS und der Verband setzen sich für den flächendeckenden FttH-Ausbau in Deutschland ein. Diese digitale Infrastruktur ist zukunftsfest und dient dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Entsprechend ist der voranschreitende Ausbau ein wichtiger und guter Meilenstein, unabhängig von einer regulatorischen Bewertung im Einzelfall und in den Einzelfragen.

Der BUGLAS bedankt sich für die Gelegenheit der Kommentierung der Eckpunkte der Bundesnetzagentur zu Markt 1 und für die mündliche Anhörung am 16.03.2026. Die Bundesnetzagentur skizziert (noch vor Beginn) des Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer Marktdefinition und Marktanalyse ihre vorläufigen Einschätzungen. Diese beruhen auf Ergebnissen von Markterhebungen im Jahre 2024 und 2025 lt. Angaben der Bundesnetzagentur. Danach sei räumlich erstmals kein bundesweiter Markt feststellbar, sondern drei Teilmärkte. Im Teilmarkt A wäre nach Auffassung der Bundesnetzagentur keine Marktregulierung nach dem TKG möglich und im Teilmarkt B eingeschränkt und dort sei kein marktmächtiges Unternehmen mehr festzustellen. Der Teilmarkt C umfasst räumlich das restliche Bundesgebiet.

Wir hätten es für gut befunden, wenn die in Eckpunkten namentlich genannten Unternehmen kurz vor der Veröffentlichung auf deren Nennung und Betroffenheit durch die Behörde hingewiesen worden wären. Im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen wäre dies ohne weiteres möglich gewesen. Die Unternehmen wären im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer Marktdefinition und Marktanalyse auf Grund von §§ 10, 11 TKG bzw. § 15 TKG i. V. m. § 13 VwVfG zu beteiligen gewesen und hätten dadurch von deren Betroffenheit erfahren.

Im Einzelnen

Die Gewichtung der von der Bundesnetzagentur ausgewählten Zahlen und skizzierten Methodiken in den Eckpunkten lassen sich im Ansatz erkennen, eine vertiefte Beurteilung und Bewertung ist anhand dessen nicht möglich.

Sachliche Marktabgrenzung

Der BUGLAS sieht im Hinblick auf die sachliche Marktabgrenzung, welche die Bundesnetzagentur skizziert, Erläuterungsbedarf.

- Wie wurde das Verhältnis zwischen Vorleistungsprodukten für Endkundenanschlüsse und verfügbaren Anschlüssen für den Markt 1 gewichtet?
- Hätte eine andere Gewichtung zu einem anderen Ergebnis geführt?

- Wurde bei dieser Abgrenzung ein Kriterium angewandt, welches sich auf Geschäftskunden bezieht, welche regelmäßig Privatkundenanschlüsse buchen, sog. „Small Office/Home Office (SoHo)?
- Falls ja, wird um Beschreibung des Kriteriums gebeten und um die Darstellung der Auswirkung dieses Kriteriums auf das vorläufige Ergebnis der sachlichen Marktabgrenzung.

Räumliche Marktabgrenzung

Die Bundesnetzagentur führt aus, dass sie die Netzabdeckung von alternativen Netzen zu Grunde legt. Weiter gibt sie an, ein besonderes Augenmerk auf die Ausbaukosten zu legen, welche sie als Marktzutrittsschranken erachtet. Des Weiteren nimmt die Behörde die Marktanteile nach einem lt. eigener Angabe modifizierten Greenfield-Ansatz in den Blick.

Den BUGLAS interessiert unter anderem die Auswahl sowie die Gewichtung der Kriterien für die räumliche Marktabgrenzung. Wir halten es für essentiell, dass die von der Bundesnetzagentur gewählten Kriterien klar und nachvollziehbar ausführlich darstellt. Dies gilt auch für die Gewichtung und anschließende Abwägung durch die Behörde. Darüber hinaus erachten wir es sowohl für sinnvoll als auch notwendig, dass die Bundesnetzagentur darstellt, ob sie bestimmte Kriterien für die räumliche Marktabgrenzung in den Blick genommen hatte, sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt gegen deren Heranziehung entschieden hat.

- Wurden bei den Erwägungen zur räumlichen Marktabgrenzung andere Kriterien von der BNetzA in Betracht gezogen als jene die in den Eckpunkten als Begründung herangezogen wurden?
 - o Falls ja, welche
 - o Wenn ja – aus welchen Gründen wurde sich dann vorläufig gegen die Anwendung dieser Kriterien entschieden?

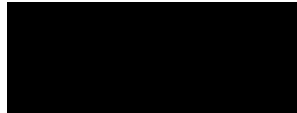
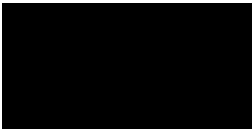
Greenfield-Marktanteil

In der mündlichen Anhörung hat die Bundesnetzagentur angegeben, dass man bei der Bewertung der Greenfield-Marktanteile leichte Änderungen gegenüber der bisherigen Anwendung vorgenommen habe (im Vergleich zur Marktdefinition und -analyse von 2019).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit bittet der BUGLAS um eine detaillierte Beschreibung dieser Änderungen, indem im kommenden Entwurf der Bundesnetzagentur auch die Anwendung von 2019 mitdargestellt wird sowie die Änderungen mit deren jeweiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der räumlichen Marktabgrenzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 170 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Home - FttH) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttH-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.